

September 2024

Gesetzgebung Kanton Thurgau

Im seit Juni 2024 geltenden neuen Gesundheitsgesetz sind KomplementärTherapeut*innen unter der Rubrik „Kantonale Gesundheitsberufe“ erstmals explizit aufgeführt. Die Berufsausübung ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird aufgrund des eidgenössischen Diploms erteilt. Inhaber*innen eines Branchenzertifikats der OdA KT erhalten eine auf fünf Jahre beschränkte Bewilligung für die Tätigkeit unter Supervision.

Allgemeine Situation für Praktizierende der KomplementärTherapie

Laut [Gesundheitsgesetz \(GG\) des Kantons Thurgau vom 01. Juli 2024](#) §§ 8 und 9, braucht eine Bewilligung, wer „Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit vorbeugt, feststellt oder behandelt.“

Wie schon unter dem bisher geltenden Gesundheitsgesetz ist es nicht möglich, als Praktizierende einer KT-Methode ohne Branchenzertifikat OdA KT oder eidgenössisches Diplom die vom Gesetz verlangte Berufsausübungsbewilligung zu erhalten. [Gemäss Gesetz ist es nicht erlaubt, ohne Bewilligung irgendeine Tätigkeit auszuüben, die der Definition in § 8 GG entspricht.](#)

Nachdem während Jahren die rechtliche Situation der Komplementärtherapie im Kanton Thurgau aufgrund ungenauer Bezeichnungen eher verwirrt war, schafft das neue Gesundheitsgesetz zumindest im Gesetzestext Klarheit. Leider wurden bei dessen Formulierung sämtliche Argumente der OdA KT (unterstützt u. a. vom Dakomed und dessen Präsidentin, Nationalrätin Edith Graf-Litscher TG) unter den Tisch gewischt. Begründet wurde dies letztlich mit dem Argument der „Gleichbehandlung“ aller Gesundheitsberufe.

Wie in allen kantonalen Vernehmlassungen vertrat die OdA KT das Hauptanliegen, dass KomplementärTherapeut*innen bewilligungsfrei arbeiten können, wie das in den meisten Kantonen der Fall ist. Sie sollen vielmehr einer Meldepflicht unterstellt werden, die auch von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Situation für KT-Studierende

Mit dem neuen Gesetz ist nun klar, dass die von der Prüfungsordnung der OdA KT vor Erteilung des Branchenzertifikats vorgesehene 130 Stunden selbständiger Praxis rechtlich im Kanton Thurgau nicht erlaubt sind. [KT-Studierende sind somit gezwungen, ausserkantonal eine Praxismöglichkeit zu finden oder als Praktikant*in bei zugelassenen KomplementärTherapeut*innen zu arbeiten.](#) Allerdings dürfen sie dann „nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen“.

KomplementärTherapeut*innen mit eidgenössischem Diplom oder Branchenzertifikat OdA KT

Technisch bedeutend ausgereifter als bisher – und entsprechend komplizierter – läuft das Anmeldeverfahren unter folgendem Link:

<https://schalter.tg.ch/Alle-Dienstleistungen/Arbeit-Gewerbe/Berufsaus-bung-im-Gesundheitswesen/Gesuch-um-Berufsaus-bung-Komplement-rtherapeutin---Komplement-rtherapeut.html>

Nach wie vor aufgeschaltet ist das bisherige Anmeldeformular:

<https://gesundheit.tg.ch/bewilligungen/berufe-nichtuniversitaer/naturheilpraktikerin-naturheilpraktiker.html/5474>

Die Bewilligung berechtigt zur Behandlung von Patienten und Patientinnen mit einer von der OdA KT anerkannten Methode. Inhaber*innen eines Branchenzertifikats der OdA KT erhalten eine auf fünf Jahre beschränkte Bewilligung für die Tätigkeit unter Supervision.

Gemäss [Gesundheitsgesetz § 13 und 13a](#) erlischt die Bewilligung mit dem 70. Altersjahr. Sie kann auf Gesuch hin jeweils um 3 Jahre verlängert werden. Die entsprechenden Formulare finden sich unter den obigen Links.

Das [Kantonsblatt Thurgau](#) auf der Webseite der OdA KT wurde entsprechend aktualisiert.